



Die Satzung des Kunstverein Meißen e.V.

Meißen, den 06.11.2018

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Kunstverein Meißen e.V.". Er wird in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Meißen.

§ 2 Zweck

- 1.) Der Kunstverein Meißen e.V. knüpft an die Tradition des Kunstvereins Meißen Stadt und Land e.V. an. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Künstler und des allgemeinen Kunstverständnisses durch Ausstellungen, Vorträge und kulturfördernde Tätigkeiten. Außerdem bemüht er sich um enge Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Institutionen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabeordnung ("steuerbegünstigte Zwecke", § 51 ff. Abgabeordnung).
- 2.) Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitarbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 2.) Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder jede juristische Person werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Im Falle der Ablehnung ist dem Antragsteller die Möglichkeit der Berufung gegeben, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3.) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals aus dem Verein austreten.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt und gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied soll im Sinne des Vereins aktiv sein. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Beitrag, den die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgesetzt hat, zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Allen Mitgliedern wird ermäßigter bzw. freier Eintritt zu den Veranstaltungen des Vereins gewährt.

§ 6 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der künstlerische Beirat
 - d) das Kuratorium

§ 7 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bestimmt den Vorsitzenden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
 - 2.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, entscheidet über die Inhalte der Vereinstätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks (§ 2) und die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
- Vertretungsberechtigter Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind: Der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder kann allein vertreten. Der Stellvertreter hat im Innenverhältnis aber nur dann von der Vertretungsberechtigung Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand kann im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes ein Ersatzmitglied kooptieren.



§ 8 Künstlerische Beirat

Der Künstlerische Beirat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Künstlerische Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei allen Veranstaltungen des Vereins. Der Künstlerische Beirat wählt aus seiner Mitte in seiner ersten Sitzung nach der Wahl mit einfacher Mehrheit seinen Sprecher, der den Künstlerischen Beirat im Vorstand vertritt. Der Künstlerische Beirat tritt nach Bedarf zusammen. Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen teilnehmen. Der Künstlerische Beirat kann bestimmte Experten zu seinen Sitzungen einladen, wenn die zu erörternden Problemkreise dies erfordern.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen. Anträge, die dem Vorstand schriftlich zum Zeitpunkt der Einladung vorliegen, sind den Mitgliedern mit der Einladung bekanntzugeben. Weitere Anträge können eingangsbefristet bis 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Eine Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Verlauf eines Kalenderjahres abzuhalten.

§ 10 Kuratorium

- 1.) Der Vorstand kann durch Beschluss geeignete, ehrenamtlich tätige Personen in das Kuratorium berufen. Die Mitglieder des Kuratoriums unterstützen den Verein nach Kräften ideell und materiell bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Ziele. Sie entrichten einen durch die Beitragsordnung festgelegten Beitrag.
- 2.) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen kann.

§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder, sofern dieser verhindert ist, von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind diese ebenfalls verhindert, so leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung.
- 2.) Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden. Über die Annahme oder Ablehnung von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- 3.) Zum Ausschluss von Mitgliedern und für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Wirksamkeit eines Beschlusses über die Änderung des Vereinszwecks bzw. die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von wenigstens ein Drittel der Mitglieder bei der Abstimmung notwendig. Abstimmungen erfolgen offen. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.

§ 12 Vermögensbildung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft der Stadt Meissen zur Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung in einer Niederschrift festzuhalten, die auch das Abstimmungsergebnis wiedergibt. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsichtnahme in die Niederschrift zu verlangen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied, in der Regel dem Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

Meißen, 06.11. 2018